

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ beschlossen:*

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Bewertung
- § 9 Prüfungstermine und -fristen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Notenbildung
- § 19 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

- IV Anhang
Liste der Wahlmodule

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Agrarwissenschaften ist der Bachelor of Science. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen;
- über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflanzenbauwissenschaften, der Nutztierwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus verfügen;
- eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der landwirtschaftlichen Produktion haben;
- sowohl die methodische als auch die soziale Kompetenz haben, um ihr Wissen flexibel in der Berufspraxis anwenden zu können;
- die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 18) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus neun Mitgliedern der Fakultät besteht. Dabei sollen alle Bereiche der Agrarwissenschaften vertreten sein.

Der Ausschuss besteht aus:

1. fünf hauptamtlichen Professorinnen/ Professoren,
2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern,
3. zwei Studierenden des Studiengangs.

* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Professorin/ einen Professor zur/ zum Vorsitzenden und je eine Professorin/ einen Professor zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(6) Die/ Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder deren/ dessen Stellvertreterin/ deren/dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

§ 4 Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/ Prüfer und die Beisitzerinnen/ Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/ Prüfern werden Professorinnen/ Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/ Professoren oder habilitierte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ oder im Diplom-Studiengang „Agrarwissenschaften“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem agrarwissenschaftlichen Bachelordstudiengang an einer Fachhochschule oder in einem anderen universitären Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul entspricht einer Arbeitsbelastung von 180 Zeitstunden, darunter 60 Kontaktstunden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs Kreditpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/ dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Kreditpunkte ist kompatibel mit dem ECTS.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 168 Kreditpunkte. Davon stammen 132 Kreditpunkte aus Pflichtmodulen und 36 Kreditpunkte aus Wahlmodulen

(4) Teil des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit. Die Bachelor-Arbeit entspricht dem Umfang von zwei Modulen (zwölf Kreditpunkte).

(5) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich Bachelor-Arbeit.

(6) Zum Studium gehört eine 6-monatige berufspraktische Ausbildung. Näheres regelt die Ordnung über das Berufspraktikum. Das Praktikum ist vor oder während des Bachelor-Studiums und spätestens bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit abzuleisten. Das Berufspraktikum wirkt nicht verlängernd auf die Regelstudienzeit.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Ein Aufspalten einer Prüfung in mehrere Teilprüfungen ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/ eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/ Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/ dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung

bekannt zu geben. Hochschulangehörige sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/ Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/ der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/ Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/ Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/ Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform.

(6) Weist eine Studentin/ ein Student nach, dass sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/ dem Studenten und der Prüferin/ dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag der/ des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Zustimmung der Prüferin/ des Prüfers sowie der Beisitzerin/ des Beisitzers vorliegt bzw. die Zustimmungen der Prüferinnen/ Prüfer vorliegen.

§ 8 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/ Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend
 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
 = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung in eine ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

- 1,0 - 1,5 = A (excellent)
 1,6 - 2,0 = B (very good)
 2,1 - 3,0 = C (good)
 3,1 - 3,5 = D (satisfactory)
 3,6 - 4,0 = E (sufficient)
 4,1 - 5,0 = F (fail)

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ (E) bewertet wurde.

(5) Die Bewertung der propädeutischen Pflichtmodule gem. § 15 Absatz 2 erfolgt anhand der Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

§ 9 Prüfungstermine und -fristen

(1) Je Modul werden Prüfungen in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für sonstige Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/ vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Prüfung in den Pflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldedfristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Wahlmodulen ist direkt mit den Prüferinnen/Prüfern zu organisieren.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des darauf folgenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang im Prüfungsbüro bekannt gegeben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung hat innerhalb von zwei Fachsemestern zu erfolgen.

(4) Hat sich eine Studierende/ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen und kann in Zweifelsfällen ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/ eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ ein Kandidat das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/ Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ ihm Gelegenheit zum Gehör gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/ der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/ Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II Spezifische Bestimmungen

§ 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer in dem Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Absatz 2, die studienbegleitend durchgeführt werden sowie einer Bachelor-Arbeit.

(2) Prüfungen sind in folgenden Modulen abzulegen:

a) sechs propädeutische Pflichtmodule (PMP):

- Mathematik und Statistik (PMP 1)
- Biochemie (PMP 2)
- Grundlagen der Physik und Meteorologie (PMP 3)
- Biologie der Pflanzen (PMP 4)
- Biologie der Tiere (PMP 5)
- Empirische Wirtschaftsforschung (PMP 6)

b) 16 vertiefende Pflichtmodule (PMV):

Bereichsübergreifende Pflichtmodule:

- Bodenkunde (PMV 1)
- Landtechnik (PMV 2)
- Ökologie (PMV 3)
- Sozialer Wandel im ländlichen Raum (PMV 4)

Bereich Pflanzenbauwissenschaften:

- Phytomedizinische Grundlagen (PMV 5)
- Pflanzenernährung und Düngung (PMV 6)
- Acker- und Pflanzenbau (PMV 7)
- Grünland- und Futterbau (PMV 8)

Bereich Nutztierwissenschaften:

- Tierernährung und Futtermittelkunde (PMV 9)
- Tierzüchtung (PMV 10)
- Nutztierhaltung (PMV 11)
- Produkt- und Produktionsqualität in der Nutztierhaltung (PMV 12)

Bereich Agrarökonomie:

- Analyse und Planung von Agrarbetrieben (PMV 13)
- Ökonomik des Agrarsektors (PMV 14)
- Landwirtschaftliche Produktionsökonomik (PMV 15)
- Markt- und Politikanalyse (PMV 16)

c) sechs Wahlmodule:

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind sechs Wahlmodule zu belegen. Die Wahlmodule können aus der im Anhang aufgeführten Fächerliste oder aus dem Wahlangebot anderer agrarwissenschaftlicher Fakultäten und Universitäten frei gewählt werden. Maximal zwei Wahlmodule können aus dem fachübergreifenden Studienangebot anderer Fakultäten gewählt werden, wenn sie in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen dieser Ordnung an ein Modul entsprechen.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung. Für die Zulassung zu den vertiefenden Pflichtmodulen gem. § 15 Absatz 2 Buchstabe b) gelten folgende Voraussetzungen bezüglich des Bestehens der Prüfungen in den propädeutischen Pflichtmodulen gem. § 15 (2) Buchstabe a):

- PMP 1 ist Voraussetzung für die PMV 5, 9 bis 14, 16,
- PMP 2 ist Voraussetzung für die PMV 5, 9 und 12,
- PMP 3 ist Voraussetzung für die PMV 1, 2 und 11,
- PMP 4 ist Voraussetzung für die PMV 3, 5, 7 und 8,
- PMP 5 ist Voraussetzung für die PMV 10 bis 12 und
- PMP 6 ist Voraussetzung für die PMV 14 und 16.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit schließt das Bachelor-Studium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Die Bachelor-Arbeit umfasst zwei Module und entspricht zwölf Kreditpunkten.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dem Modulkatalog dieses Studiengangs zu entnehmen. Es kann von jeder/jedem Prüfungsberechtigten gem. § 4 vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Erstgutachterin/ en Erstgutachter und die Zweitgutachterin/ den Zweitgutachter zu machen. Die Erstgutachterin/ der Erstgutachter vergibt das Thema und ist gleichzeitig Betreuerin/Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(4) Die Themenausgabe erfolgt ab dem dritten Studienjahr auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/ dem Kandidaten im Prüfungsbüro. Voraussetzung für die Themenvergabe und Bearbeitung ist in der Regel das Bestehen sämtlicher Pflichtmodule gemäß § 15 Absatz 2 Buchstabe a) und b). Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/ des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zu-

stimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf einen Monat nicht überschreiten. Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten, einschließlich der Diskussion. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterin/des Gutachters.

(6) Es sind zwei Exemplare der Bachelor-Arbeit im Prüfungsbüro einzureichen.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/ dem Zweitgutachter bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet.

§ 18 - Bestehen der Bachelor-Prüfung; Notenbildung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in § 15 Absatz 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Die Bachelor-Arbeit wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich als Mittelwert aus den Prüfungsnoten der Module und der Bachelor-Arbeit. Bei der Mittelwertberechnung erhalten die Prüfungsnoten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Vertiefende Pflichtmodule (§ 15 Absatz 2, Buchstabe b): Gewichtungsfaktor 1,0
- Wahlmodule (§ 15 Absatz 2, Buchstabe c): Gewichtungsfaktor 1,0
- Bachelor-Arbeit: Gewichtungsfaktor 2,0.

Die Gesamtnote wird ohne Rundung mit einer Nachkommastelle ermittelt.

(3) Wird eine der in Abs. (1) genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/ der Kandidat von weiteren Prüfungen im Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren No-

ten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19 - Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Hat die Kandidatin/ er Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie/ er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält Zahl der Kreditpunkte der absolvierten Module, die Noten der einzelnen Prüfungen in den Pflicht- und Wahlmodulen und der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/ vom Dekan und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin/ vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Studentin/ des Studenten werden englischsprachige Fassungen der Bachelor-Urkunde und des Bachelor-Zeugnisses ausgestellt. Das Zeugnis enthält Leistungsangaben gemäss der ECTS Notenskala.

III Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Für Studierende der Diplomstudiengänge „Agrarwissenschaften“ und „Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung“ an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät besteht (einmalig) die Möglichkeit, in den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ zu wechseln. Es gilt § 5 Absatz 1 und 2.

(2) Für Studierende des Bachelor-Studienganges „Agrarwissenschaften“ besteht (einmalig) die Möglichkeit, in die Diplomstudiengänge gem. Absatz 1 an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zu wechseln. Es gilt § 12 Absatz 2 der entsprechenden Diplomprüfungsordnung vom 07. Januar 1994.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Bachelor-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- Das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

IV Anhang: Liste der Wahlmodule*

- a) Pflanzenbauwissenschaften
 - Agrarmeteorologie
 - Analyse von Versuchsdaten mit Statistik-Software
 - Angewandte Standortökologie I
 - Angewandte Standortökologie II (Melioration)
 - Bodennutzungssysteme
 - Bodenschutz und Bodenbewertung
 - Düngungssysteme
 - Feldpraktikum zur Angewandten Standortökologie
 - Futteranbau- und Nutzungssysteme
 - Mikroskopische Übungen zur Biologie der Pflanzen
 - Phytomedizin II
 - Saatgut- und Sortenwesen
 - Verfahrenstechnik der Pflanzenproduktion
- b) Nutztierwissenschaften
 - Angewandte Tierzucht
 - Entwicklungen in der internationalen Viehwirtschaft im Spannungsfeld des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels
 - Internationale Viehwirtschaft
 - Kleintierzucht und -ernährung
 - Konservierung und Qualitätsbeurteilung von Futtermitteln
 - Molekular- und Populationsgenetik
 - Rechnergestützte Landbewirtschaftung
 - Tierfütterung und Rationsgestaltung
 - Verarbeitung tierischer Produkte
- c) Fischwirtschaft
 - Einführung in die Biologie der Fische (Voraussetzung für das Master-Studium Fischwirtschaft an der LGF)
 - Einführung in die Fischwirtschaft (Voraussetzung für das Master-Studium Fischwirtschaft an der LGF)
 - Einführung in die Limnologie (Voraussetzung für das Master-Studium Fischwirtschaft an der LGF)
 - Fischereiliche Betriebslehre I
 - Teichwirtschaft und Fischzucht- Cypriniden-Teichwirtschaft
 - Special and Tropical Aquaculture
 - Aquaculture of Salmonids
 - Aquaculture of Additional Species
 - Reproduction of Ornamental Fish
- d) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
 - Agrar-Kultur - Theorie und Praxis
 - Agrarmarktökonomik und -organisation
 - Agrarpolitische Projektwerkstatt
 - Agrarstruktur und ländlicher Raum
 - Angewandte Betriebsplanung
 - Angewandtes Marketing in der Praxis der Agrarwirtschaft
 - Arbeit und Personal
 - Dorf- und Regionalentwicklung in Europa
 - Europäische Agrargeschichte
 - Geoinformationssysteme
 - Grundlagen des Agrarmarketings
 - Grundlagen und Geschichte des Genossenschaftswesens im Agrar- und Ernährungssektor Deutschlands und der EU
 - Kooperation und Genossenschaften
 - Landjugend: Probleme und Perspektiven
 - Lebenslagen von Frauen und Kindern auf dem Lande
 - Ökonometrie und explorative Daten-analyse
 - Projektplanung in Entwicklungsländern
 - RURale Frauen- und Geschlechterforschung
 - Strukturen des Agrar- und Ernährungssektors in der EU sowie in Ländern Mittel- und Osteuropas
 - Umwelt- und Ressourcenökonomie I - Einführung und Überblick
 - Zu den Bodenreformen des 19. und 20. Jahrhunderts in den Ländern Mittel- und Osteuropas
- e) Berufsbezogene Zusatzqualifikation
 - Agrarrecht
 - Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich I
 - Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich II
 - Daten- und Informationsnetzwerke
 - Grundlagen der Informatik
 - Kommunikation und Kooperation
 - Landwirtschaftliches Rechnungswesen
 - Lehrtätigkeit im Agrarbereich
 - Personalführung.

* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Ordnung und unterliegt einer ständigen Aktualisierung.